

Die Gewerbesteuer ab 2008

Die Gemeinden sind berechtigt, die Gewerbesteuer zu erheben. Sie legen jährlich den so genannten Gewerbesteuerhebesatz fest. Der Gewerbesteuer unterliegt jeder Gewerbebetrieb, der in Deutschland tätig ist. Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag. Der Gewerbeertrag ergibt sich aus dem einkommen- beziehungsweise körperschaftsteuerlichen Gewinn, der um gesetzlich bestimmte Kürzungen und Hinzurechnungen ergänzt wird. Die Reform der Unternehmensbesteuerung ermöglicht gewerbesteuerpflichtigen Personenunternehmen, die Gewerbesteuer auf die Einkommensteuerschuld für gewerbliche Gewinne anzurechnen.

1. Wer unterliegt der Gewerbesteuer?

Jeder Gewerbebetrieb unterliegt der Gewerbesteuer, soweit er im Inland betrieben wird (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Gewerbesteuergesetz - GewStG). Die Gemeinden sind berechtigt, von jedem Gewerbebetrieb diese Steuer als Gemeindesteuer zu erheben.

2. Was ist ein Gewerbebetrieb?

Unter Gewerbebetrieb ist ein Unternehmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes (§ 15 Absatz 2 EStG) zu verstehen. Danach ist eine selbstständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, Gewerbebetrieb, wenn die Betätigung weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufes noch als eine andere selbstständige Tätigkeit (Abgrenzung zur privaten Vermögensverwaltung) anzusehen ist. Die maßgebenden Kriterien eines Gewerbebetriebs sind also:

- Die **Selbstständigkeit** der Tätigkeit, das heißt die Tätigkeit muss auf eigene Rechnung (Unternehmerisiko) und auf eigene Verantwortung (Unternehmerinitiative) ausgeübt werden.
- Die **Nachhaltigkeit** der Tätigkeit, das heißt die ihr zugrundeliegende Absicht, die Tätigkeit zu wiederholen und daraus eine ständige Erwerbsquelle zu machen.
- Die **Gewinnerzielungsabsicht**, das ist die Absicht, eine Mehrung des Betriebsvermögens zu erzielen.
- Die Beteiligung am **allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr**, die vorliegt, wenn ein Steuerpflichtiger mit Gewinnerzielungsabsicht nachhaltig am Leistungs- oder Gütertausch teilnimmt. Damit werden solche Tätigkeiten aus dem gewerblichen Bereich ausgeklammert, die zwar von einer Gewinnerzielungsabsicht getragen werden, aber nicht auf einen Leistungs- oder Gütertausch gerichtet sind.

Kapitalgesellschaften wie die Aktiengesellschaft (AG) und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) sind bereits kraft ihrer **Rechtsform** Gewerbebetriebe (§ 2 Absatz 2 GewStG).

3. Wie grenzt sich die freiberufliche Tätigkeit vom Gewerbebetrieb ab?

Zur freiberuflichen Tätigkeit gehört ganz allgemein die selbstständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit. Dazu zählen ferner die selbstständige Berufstätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Journalisten, Dolmetscher und ähnliche Berufe; viele einzelne Beispiele hierzu finden Sie in den Einkommensteuerrichtlinien R 15.1 - 15.8. Eine freiberufliche Tätigkeit schließt die Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte nicht aus. Der Betriebsinhaber muss jedoch auf Grund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig sein und berufstypische Leistungen in ausreichendem Umfang selbst erbringen.

Schließen sich mehrere Freiberufler in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammen, muss jeder einzelne von ihnen die Merkmale des freien Berufes erfüllen. Ist auch nur ein Mitunternehmer eine berufsfremde Person oder eine Kapitalgesellschaft, so wird die Gesellschaft insgesamt als Gewerbebetrieb behandelt.

Wird neben der freiberuflichen eine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt, sind die beiden Tätigkeiten steuerlich getrennt zu behandeln, wenn eine eindeutige organisatorische Trennung nach der Verkehrsauffassung ohne besondere Schwierigkeit möglich ist. Ansonsten besteht die Gefahr, dass alle Gewinne als Einkünfte aus Gewerbebetrieb versteuert werden müssen (Abfärbe- oder Infektionstheorie).

Tipp: Lassen Sie sich steuerlich beraten und suchen Sie den Dialog mit den Finanzbehörden, damit Sie in Abgrenzungsfragen Rechtsklarheit gewinnen.

4. Wann beginnt und wann endet die Steuerpflicht?

Die Gewerbesteuerpflicht beginnt bei Einzelgewerbetreibenden und Personengesellschaften im Zeitpunkt der Aufnahme der maßgeblichen Tätigkeit, bei Kapitalgesellschaften regelmäßig mit der Eintragung in das Handelsregister. Sie endet bei Einzelgewerbetreibenden und Personengesellschaften mit der tatsächlichen Einstellung des Betriebs, bei Kapitalgesellschaften erst mit dem Aufhören jeglicher Tätigkeit überhaupt (in der Regel mit dem Zeitpunkt, in dem das Vermögen an die Gesellschafter verteilt wird).

5. Was ist die Besteuerungsgrundlage?

Nach Abschaffung der Gewerkekapitalsteuer ab dem Veranlagungszeitraum 1998 ist der Gewerbeertrag die alleinige Besteuerungsgrundlage.

- Ausgangspunkt ist der Gewinn, der der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zugrunde gelegt wird (§ 7 Gewerbesteuergesetz - GewStG).
- Bei der Ermittlung des Gewerbeertrages sind dem Gewinn bestimmte Beträge wieder hinzuzurechnen (insbesondere bestimmte Anteile gezahlter Mieten, Pachten und Leasingraten, sofern ihre Summe mehr als 100.000 Euro beträgt), die bei der Gewinnermittlung nach dem Einkommensteuergesetz abgezogen wurden (§ 8 GewStG).
- Die Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen ist um gesetzlich festgesetzte Beträge zu kürzen (§ 9 GewStG).

Ein Gewerbeverlust liegt vor, wenn der Gewerbeertrag (Gewinn + Hinzurechnungen - Kürzungen) einen negativen Betrag ergibt. Der aktuelle Gewerbeertrag ist um die Gewerbeverluste der vorangegangenen Erhebungszeiträume zu kürzen (§ 10a GewStG).

6. Wie hoch ist die Steuerschuld?

Bei der Berechnung der Gewerbesteuer, die unter c) beispielhaft dargestellt wird, ist von einem Steuermessbetrag auszugehen. Dieser ist durch Anwendung eines Hundertsatzes (Steuermesszahl) auf den Gewerbeertrag zu ermitteln.

- a) Der Gewerbeertrag ist auf volle 100 Euro nach unten abzurunden.
- b) Der abgerundete Gewerbeertrag ist zu kürzen:
 - bei natürlichen Personen sowie bei Personengesellschaften (zum Beispiel OHG, KG) um einen Freibetrag von 24.500 Euro,
 - bei bestimmten sonstigen juristischen Personen, zum Beispiel bei rechtsfähigen Vereinen, um einen Freibetrag von 5.000 Euro,
 - höchstens jedoch in Höhe des abgerundeten Gewerbeertrags,
 - für Kapitalgesellschaften (AG, GmbH, KGaA) gibt es keinen Freibetrag.
- c) Durch Multiplikation des Gewerbeertrags mit der Steuermesszahl ergibt sich der Steuermessbetrag.
 - Die Steuermesszahl beträgt seit 2008 einheitlich 3,5 von Hundert.
- d) Auf den Steuermessbetrag ist der Hebesatz der jeweiligen Gemeinde anzuwenden, in Köln beträgt dieser derzeit 450 Prozent.

7. Wie hoch ist der Hebesatz?

In Köln beträgt der Hebesatz zurzeit 450 von Hundert. Zur Entwicklung der Gewerbesteuer- und Grundsteuer B-Hebesätze siehe die Dokumentation über die Realsteuer-Hebesätze 1985 - 2009. Diese können Sie kostenlos beziehen bei der IHK Köln, Kristin Peter, Tel. 0221 1640-306, Fax 0221 1640-309 oder per E-Mail: kristin.peter@koeln.ihk.de.

8. Wie wird die Gewerbesteuerschuld ermittelt?

- Gewinn aus Gewerbebetrieb (§ 7 GewStG)
- + Hinzurechnungen nach § 8 GewStG
unter anderem ein Viertel der Entgelte für Zinsen; fünf vom Hundert der Mieten, Pachten und Leasingraten für bewegliche Wirtschaftsgüter oder 12,5 (bis 2009 16,25) vom Hundert der Mieten, Pachten und Leasingraten für unbewegliche Wirtschaftsgüter, sofern ihre Summe 100.000 Euro übersteigt
 - Kürzungen nach § 9 GewStG
zum Beispiel Anteile am Gewinn einer Personengesellschaft sowie die Hälfte bestimmter Miet- oder Pächterträge
-
- = maßgebender Gewerbeertrag (§ 10 GewStG)
- Gewerbeverlust
-
- = Gewerbeertrag
abgerundet auf volle 100 Euro (§ 11 Absatz 1 Satz 3 GewStG)
- gegebenenfalls Freibetrag von 24.500 Euro beziehungsweise 3.900 Euro (§ 11 Absatz 1 GewStG)
-
- = verbleibender Betrag
- x Steuermesszahl (§ 11 Absatz 2 GewStG)
 - = Steuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag
 - x Hebesatz der Gemeinde (§ 16 GewStG)
 - = Gewerbesteuerschuld

9. Wer muss eine Gewerbesteuererklärung abgeben?

Nach § 25 Gewerbesteuerdurchführungsverordnung (GewStDV) ist eine Gewerbesteuererklärung abzugeben für

- alle gewerbesteuerpflichtigen Einzelunternehmen und Personengesellschaften, deren Gewerbeertrag im Erhebungszeitraum den Freibetrag von 24.500 Euro überstiegen hat;
- Kapitalgesellschaften, soweit sie nicht von der Gewerbesteuer befreit sind;
- Vereine, die einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten und deren Gewerbeertrag im Erhebungszeitraum 3.900 Euro überstiegen hat.

Ausgangsbasis der Gewerbesteuererklärung ist der für die Körperschaftsteuer beziehungsweise die Einkommensteuer ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb. Zusätzlich hierzu hat der Gewerbetreibende Hinzurechnungen und Kürzungen (siehe Frage 8) bei seiner Gewerbesteuererklärung vorzunehmen. Für die Gewerbesteuererklärung sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden. Die Verpflichtung zur Abgabe der Gewerbesteuererklärung zieht die Verpflichtung zu Vorauszahlungen (§ 19 GewStG) nach sich. Die Vorauszahlungen, die vierteljährlich (15. Februar; 15. Mai, 15. August, 15. November) zu leisten sind, werden normalerweise durch den letzten Gewerbesteuerbescheid festge-

setzt und betragen grundsätzlich je ein Viertel der Steuer, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat.

10. Ist die Gewerbesteuer bei der Bilanzierung zu berücksichtigen?

Ab 2008 dürfen weder die Gewerbesteuer noch hierauf entfallende Nebenleistungen wie etwa Zinsen als Betriebsausgabe abgezogen werden, § 4 Absatz 5b EStG. Diese Nichtabzugsfähigkeit vereinfacht das Steuerrecht, weil es somit keine Wechselwirkungen mehr zwischen der Gewerbesteuer und anderen Steuerarten gibt. Möglich ist aber die Bildung einer Gewerbesteuerrückstellung in der Steuerbilanz in Höhe des vollen Steuerbetrags, deren Gewinnauswirkungen allerdings außerbilanziell wieder zu neutralisieren sind. Die durch die Rückstellung bewirkte Minderung des Betriebsvermögens kann aber bei der Einhaltung von Größenmerkmalen hilfreich sein.

Durch die mangelnde Abzugsfähigkeit bzw. Gewinnauswirkung erhöht sich allerdings auch die steuerliche Bemessungsgrundlage für die Unternehmen. Um dieser Mehrbelastung entgegen-zuwirken, wurde die Steuermesszahl (vgl. hierzu Frage 6) von 5 vom Hundert auf 3,5 vom Hundert gesenkt.

11. Wie wirkt sich die Gewerbesteueranrechnung auf die Einkommensteuerschuld (§ 35 EStG) aus?

Für Einzelunternehmer und Mitunternehmer an einer Personengesellschaft besteht die Möglichkeit, die tarifliche Einkommensteuer insoweit zu ermäßigen, als sie anteilig auf im zu versteuernden Einkommen enthaltene gewerbliche Einkünfte entfällt.

Die anrechenbare Gewerbesteuerermäßigung ist wie folgt zu ermitteln: Liegt ein zutreffender Gewerbesteuermessbescheid des Finanzamts vor, ergibt sich die anrechenbare Gewerbesteuer auf die Einkommensteuerschuld für Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit durch Multiplikation des Gewerbesteuerermessbetrags mit dem Faktor 3,8.

Im Ergebnis kann die Gewerbesteuer damit bis zu einem Hebesatz von 380 % vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden. Die Anrechnung ist allerdings sowohl auf den tatsächlich gezahlten Gewerbesteuerbetrag als auch auf die Höhe der festgesetzten Einkommensteuer beschränkt.

12. Welche Behörde ist zuständig?

Für die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen, die Festsetzung des Steuermessbetrages und den Erlass des Messbescheides ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich der Gewerbebetrieb befindet. Für die Festsetzung der Gewerbesteuer ist die jeweilige Gemeinde zuständig, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Werden Betriebsstätten in mehreren Gemeinden unterhalten, so ist der Steuermessbetrag in die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Anteile zu zerlegen. Zerlegungsmaßstab sind die Arbeitslöhne, die in den Betriebsstätten der einzelnen Gemeinden bezahlt worden sind. (Einzelheiten siehe § 29 GewStG).

Hinweis: Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK Köln - nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Mitgliedsunternehmen der IHK Köln und solche Personen, die in der Region Köln die Gründung eines Unternehmens planen, erhalten weitere Informationen.

Stand: April 2010

Ihr(e) Ansprechpartner(in):

Ellen Lindner

Tel. 0221 1640-303

Fax 0221 1640-369

E-Mail: ellen.lindner@koeln.ihk.de

Dr. Tobias Rolfes

Tel. 0221 1640-305

Fax 0221 1640-369

E-Mail: tobias.rolfes@koeln.ihk.de

Industrie- und Handelskammer zu Köln

Unter Sachsenhausen 10-26

50667 Köln

www.ihk-koeln.de